

trag immer nur dann als vorliegend angesehen werden können, wenn es sich um eine unselbständige und wiederholte Verfasserstätigkeit handelt. Für diese Annahme ist aber nichts gegeben, wie oben ausgeführt.

Schließlich behält auch beim Werkvertrag der Verfasser Urheberrecht. Der § 47 des U.G. entbindet beim Vorliegen eines solchen Werkvertrages den Verleger nur von der Verpflichtung zur Vervielfältigung und Herausgabe des Werkes, nicht aber hat der Verleger das Recht, ein im Werkvertrag hergestelltes Werk beliebig zu ändern (vgl. § 9 des U.G.), selbst wenn man der von Hoffmann vertretenen Ansicht beitreten wollte, daß das Urheberrecht an der Arbeit stillschweigend auf den Verleger übergegangen ist (vgl. § 9 des U.G.).

Wichtig ist, daß der Vertrag nur über eine Auflage, nämlich die 7. des alten Werkes abgeschlossen ist. Daraus folgt aber nur, daß der Verleger neue Auflagen des alten Werkes, soweit ihn hierzu der Vertrag mit dem ursprünglichen Verfasser berechtigt, veranstalten kann, nicht aber das Benutzungsrecht des Verlegers an der von dem Bearbeiter der 7. Auflage dem Werk gegebenen Gestalt.

Ich betone hier nochmals, um nicht mißverstanden zu werden, daß ich davon ausgehe, daß eine umfassende Bearbeitung des Werkes in der 7. Auflage vorgenommen worden ist, und daß es sich nicht etwa nur um unbedeutende Änderungen des alten Werkes gehandelt hat.

Der Hauptstreitpunkt scheint zwischen dem Verleger und dem Verfasser über die Frage über die Höhe des Honorars bei Veranstaltung einer neuen Auflage unter Benutzung der 7. Auflage zu sein. Über das Honorar für die neue Auflage enthält der Vertrag nichts. Der § 11, in welchem die Verpflichtung des Verlags bestimmt wird, bei einer neuen Auflage die Bearbeitung dem Bearbeiter der 7. Auflage wieder anzutragen, sagt in Verbindung hiermit nur, daß weitere Verpflichtungen beiderseits nach dieser Richtung nicht bestehen, vielmehr neue Vereinbarungen zu treffen seien. Dies gilt auch für die Honorarvereinbarung. Eine Bindung besteht nach keiner Richtung. Es liegt auch nicht etwa eine Vereinbarung vor, daß das billige Ermessen eines Dritten für die Festsetzung des Honorars maßgebend sein solle und die Vertragsschließenden an diese Entscheidung, die evtl. durch das Gericht erfolgen müßte, gebunden sein sollen.

Erfolgt keine Einigung, so ist die weitere Herausgabe der 7. Auflage in der vom Bearbeiter gegebenen Gestalt nicht möglich. Der Verleger muß das alte Werk zur neuen Bearbeitung einem neuen Bearbeiter übergeben.

Leipzig, den 11. September 1925.

Justizrat Dr. Hillig.

**Umfang des Verlagsrechts des Verlegers an dem für ein Sammelwerk gelieferten Beitrag eines Verfassers.**

Frage: Kann ein Verfasser, welcher einen Beitrag für ein Sammelwerk geliefert hat, dem Verlag die Aufnahme des Beitrages in eine neue Auflage untersagen?

Der Urheber eines Sammelwerkes, d. h. eines aus den getrennten Beiträgen mehrerer Verfasser bestehenden Werkes, ist der Herausgeber. Letzterer schließt regelmäßig mit dem Verlag den Vertrag ab. Der Verfasser des einzelnen Beitrages begibt sich dadurch, daß er den Einzelbeitrag dem Sammelwerk zur Verfügung stellt, im Rahmen des Sammelwerkes des Rechts selbständiger Verfügung, solange das Sammelwerk geschickt ist. Hat z. B. der Urheber eines Sammelwerkes mit dem Verleger einen Vertrag geschlossen, durch den der Verleger das Recht erhält, mehrere Auflagen des Sammelwerkes zu veranstalten, so erwirbt der Verleger das Recht im ganzen Umfang des Sammelwerkes. Der Verfasser eines Einzelbeitrages kann der neuen Auflage, auch wenn kein Verlagsvertrag zwischen ihm und dem Verleger besteht, nicht widersprechen. Sein Urheberrecht ist, solange das Urheberrecht des Herausgebers besteht, beschränkt durch den literarischen Zweck des Sammelwerkes. Erst wenn das Sammelwerk frei geworden ist oder nicht mehr erscheint, fällt die Beschränkung des Urheberrechts des einzelnen Verfassers fort.

Ist setzt hierbei voraus, daß der Verfasser des Einzelbeitrages Honorar für seinen Beitrag erhalten hat, denn andernfalls darf er nach § 3 des U.G. über den Beitrag frei verfügen, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

Aber auch in diesem Falle hat der Verfasser des Einzelbeitrages kein Widerspruchsrecht gegen das Weitererscheinen des Sammelwerkes und die Aufnahme seines Beitrages.

Der § 5 des U.G. findet nur insoweit Anwendung, als die Beziehungen zwischen Verleger und Herausgeber in Frage stehen.

Die Rechtsverhältnisse bei Beiträgen zu einer Viedersammlung sind die gleichen, wenn die Sammlung als solche sich als ein Sammelwerk darstellt.

Leipzig, den 27. April 1925.

Dr. Hillig, Justizrat.

**Dauer des Verlagsrechts.**

Frage: Ist bei Ablauf eines auf eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Verlagsvertrages der Verleger berechtigt, unter Berufung auf noch bei ihm vorhandene Bestände des Werkes dem Verfasser die anderweite Vergebung des Verlagsrechts und dem neuen Verleger den Vertrieb der neu hergestellten Stücke zu untersagen?

Nach dem abschriftlich vorliegenden Verlagsvertrag hat der Verfasser einem Verlag für die Dauer der sechsjährigen Schutzfrist das alleinige Verlagsrecht eines durch ein Gebrauchsmuster geschützten Werkes übertragen. Der Vertrag ist am 25. Oktober 1922 abgelaufen. Der Verfasser hat ihn außerdem am 1. Oktober 1923 schriftlich gekündigt und den Verleger darauf hingewiesen, daß er am 1. April 1924 einen neuen Verleger mit der Herausgabe des Werkes beauftragen werde, falls mit dem alten Verlag bis dahin kein neuer Vertrag zustande kommen sollte. Dies letztere ist nicht erfolgt.

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Verlagsvertrag erlischt ohne weiteres und ohne daß es einer besonderen Kündigung bedarf, mit Ablauf der Vertragsdauer. Mit diesem Zeitpunkte verliert der Verleger das Verlagsrecht. Er ist nicht mehr berechtigt, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, nicht einmal die bei ihm noch vorhandenen, an sich rechtmäßig hergestellten Stücke zu verkaufen. Noch viel weniger steht ihm das Recht zu, der anderweitigen Ausgabe des Werkes zu widersprechen, die von dem Verfasser oder von einem vom Verfasser ermächtigten zweiten Verlag veranstaltet wird. Ebenso wenig kann der erste Verlag vom Verfasser oder von dem neuen Verleger entgeltliche Übernahme der noch vorhandenen Bestände verlangen. Die alten Bestände haben für ihn nur noch Makulaturwert.

Daß im vorliegenden Falle der Verfasser über die vertraglich bestimmte Zeit den Vertrieb des Werkes durch den ersten Verleger geduldet hat, wie ich aus dem Umstande schließe, daß der Verfasser erst ein Jahr später eine besondere Kündigung ausgesprochen hat, ändert die Rechtslage nicht. In einem solchen Verhalten des Verfassers kann man höchstens das Einverständnis mit einer Verlängerung des Vertrages auf unbestimmte Zeit erblicken.

Leipzig, den 15. April 1925.

Dr. Hillig, Justizrat.

**Umfang der Übertragung der Rechte des Urhebers an Werken der bildenden Kunst.**

Frage: Ist der Verleger eines Bildes berechtigt, das Bild durch Diapositive zu Lichtbildvorführungen zu benutzen?

Der antragende Verlag hat mit verschiedenen Künstlern Verträge abgeschlossen, welche als Verlagsverträge bezeichnet sind und in denen er das Reproduktionsrecht für alle Reproduktionsarten an den ihm überlassenen Kunstwerken übertragen erhalten hat. In den Verträgen ist nichts darüber gesagt, daß der antragende Verlag berechtigt sein soll, die von ihm erworbenen Bilder durch Herstellung von Diapositiven zu Lichtbildvorführungen zu verwenden.

Nach der Anfrage ist anzunehmen, daß es sich bei den Bildern, welche der antragende Verlag erworben hat, um Kunstwerke im Sinne des Kunstschutzes vom 9. Januar 1907 handelt. Nach § 15 dieses Gesetzes hat der Urheber des Werkes das ausschließliche Recht, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen. Das Kunstschutzes unterscheidet also drei dem Urheber zustehende ausschließliche Rechte. Jedes dieser drei Rechte kann von dem Urheber auf einen Dritten übertragen werden. Ebenso ist auch die Übertragung des gesamten Urheberrechts an einen Dritten möglich.

Bei der Übertragung des Urheberrechts ist jedoch nach der sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung allgemein vertretenen Auffassung der zwischen dem Urheber und dem Erwerber abgeschlossene Vertrag eng auszulegen, d. h. es wird nicht vermutet, daß der Urheber sein Urheberrecht in Zweifelsfällen in seiner Gesamtheit auf den Erwerber übertragen habe, sondern die Vermutung spricht im Gegenteil dafür, daß von dem Urheberrecht nur die im Vertrag ausdrücklich erwähnten Befugnisse des Urhebers auf einen Dritten übertragen worden sind. Da nun in den Verlagsverträgen, welche der antragende Verlag mit den Künstlern abzuschließen pflegt, nur das Verlags- und Reproduktionsrecht für alle Reproduktionsarten, ihm übertragen ist, hat der antragende Verlag nur das Recht zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung der betreffenden Werke erworben. Dagegen umfaßt die Bestimmung der Verträge, daß das Reproduktionsrecht für alle Reproduktionsarten übertragen wird, noch nicht die Übertragung der einen Ausfluß des Urheberrechts bildenden Befugnis, das Werk gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen.

